# D E R  L A N D R A T

| Geschäftsbereich: 32 | **DRUCKSACHE** | |
|---|---|---|
| Az.: 32/38-21-14 | lfd. Nr. | Jahr |
| Datum: 06.11.2019 | 111 | 2019 |

# Vorlage

| | | | Zutreffendes ankreuzen ☒ | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Beschlussvorschlag | | |
| **an** (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen) | | Sitzungstag | öffent-lich | nicht-öffentlich | ange-nommen | abgelehnt | geändert |
| ☐ | | | ☐ | ☐ | | | |
| ☒ | Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz | 25.11.2019 | ☒ | ☐ | | | |
| ☒ | Kreisausschuss | 29.11.2019 | | ☒ | | | |
| ☒ | Kreistag | 11.12.2019 | ☒ | ☐ | | | |
| ☐ | Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt: | ☐ ja | ☐ nein | ☒ entfällt | | | |

| **Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):** | | | | | | | | Geschäftsbereich 32 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gefertigt: | | Beteiligt: | | | | | Landrat | zur Beschlussausführung. |
| 32.21 | | 32.2 | | 32 | | KBM | gez.: Radeck | (Handzeichen) |

**Betreff:**

Änderung der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfall für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfall für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen wird in der vorliegenden Fassung (s. Anlage) beschlossen.

| Vorlage<br>(Fortsetzungsblatt) | DRUCKSACHE<br>lfd. Nr.<br>111 | <br>Jahr<br>2019 |
|---|---|---|

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

Die Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfall für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen (Aufwandentschädigungssatzung) ist aus den folgenden Gründen neu zu fassen:

**1. <u>§ 1 Abs. 1 Aufwandsentschädigung</u>**

**<u>a) Höhe der Aufwandsentschädigungen:</u>**

- Die Höhe der Aufwandsentschädigungssätze wurde letztmalig im Jahr 2002 im Zuge der Euro-Umstellung (um ~ 7%) angepasst. Aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten ist eine Erhöhung der Beträge erforderlich. Für die Anpassung der Aufwandsentschädigungen wird als Bemessungswert der jährliche Verbraucherpreisindex seit dem Jahr 2002 herangezogen. Dieser wurde bei der Neuberechnung entsprechend zur Hälfte berücksichtigt, da sich der Verbraucherpreisindex auf die materielle Seite bezieht; die Aufwandsentschädigung aber als Gegenleistung für die zeitlichen und materiellen Aufwendungen zu sehen ist. Die Erhöhung entspricht damit etwa 15 %. Die neu errechneten Aufwandsentschädigungen wurden mit dem Kreisbrandmeister abgestimmt und für angemessen gehalten.

- Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den/die Kreisausbildungsleiter/in reduziert sich aufgrund der Aufnahme einer Stellvertretung (s. unter b)) auf 125,00 €.

**<u>b) Aufnahme neuer Funktionen:</u>**

- **<u>Neu Buchstabe g):</u>**
  **Stellvertretende/r Kreisausbildungsleiter/in**

  Aus organisatorischen Gründen soll für den/die Kreisausbildungsleiter/in eine Stellvertretung aufgenommen werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in Absprache mit dem Kreisbrandmeister auf 50,00 € festgelegt.

- **<u>Neu Buchstabe r):</u>**
  **Gerätewart/in IT**

  In den Einheiten der Kreisfeuerwehr und in der Ausbildungsstätte der Feuerwehrtechnischen Zentrale hat die erforderliche Vorhaltung von Hard- und Software stark zugenommen. Die sich dadurch ergebenden Administrations- und Wartungsaufgaben (Updates einspielen, Akkupflege, regelmäßige Wartungen, Betreuung Funktechnik) erfordern das Einsetzten eines Gerätewartes / einer Gerätewartin IT. Diese Funktion soll durch eine ehrenamtliche Kraft aus den Reihen der Feuerwehr besetzt werden. Für den ermittelten Arbeitsaufwand erscheint eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 60 € angemessen. Dieser Betrag entspricht im Übrigen der Aufwandsentschädigungen der anderen eingesetzten Gerätewarte / Gerätewartinnen der Kreisfeuerwehr.

. . .

| Vorlage (Fortsetzungsblatt) | DRUCKSACHE lfd. Nr. 111 | Jahr 2019 |
|---|---|---|

- **Neu Buchstabe s):**
  **Leiter/in PSNV-Team**

  Aufgrund eines Erlasses des MI ist im Landkreis Helmstedt eine Regieeinheit für die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) gegründet worden. Damit werden Maßnahmen und Strukturen der Prävention sowie der Versorgung im Zusammenhang mit belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen geschaffen. Eine Person übernimmt die Leitungsfunktion dieser neuen Einheit, zu deren Aufgaben die Administration und Koordinierung von Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungen gehören. Der Leiter / die Leiterin der Einheit ist zudem Ansprechpartner / Ansprechpartnerin für die Hilfsorganisationen und Feuerwehren und übernimmt Unterweisungen. Für den ermittelten Arbeitsaufwand erscheint eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 60 € angemessen.

**2. § 5 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungssatzung**

**Ausbilderentgelte:**

Der Landkreis Helmstedt ist gem. § 3 Abs. 1 NBrandSchG verpflichtet, Ausbildungslehrgänge für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren durchzuführen. Hierzu bedient er sich ehrenamtlicher Kräfte der kreisangehörigen Gemeinden, die als sogenannte Kreisausbilder/innen eingesetzt werden. Diese erhalten für ihre Tätigkeit derzeit ein Entgelt in Höhe von 7,50 € je angefangener Ausbildungsstunde. Des Weiteren wird ihnen nach Abs. 2 für Fahrten vom Wohnort zum Ausbildungsort und zurück eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 € pro gefahrenen Kilometer gezahlt.

Aufgrund der prekären Haushaltslage des Landkreises Helmstedt ist der pauschale Stundensatz für die Kreisausbilder/innen seit dem Jahr 1991 lediglich ein Mal (im Jahr 2014 von 6,14 € auf 7,50 €) erhöht worden. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und zur Stärkung der ehrenamtlichen Tätigkeit sollte eine Anpassung der Pauschalsätze erfolgen. In Absprache mit dem Kreisbrandmeister erscheint es angemessen, die Höhe des gezahlten Entgeltes sukzessive bis zum Jahr 2026 auf insgesamt 12,00 € zu erhöhen. Die Anpassung sollte ab 2020 und dann alle drei Jahre um jeweils 1,50 € erfolgen (2020 ⇨ 9,00 €, 2023 ⇨10,50 €, 2026 ⇨12,00 €). Der Endbetrag von 12,00 € entspricht der Höhe der Lehrvergütung nach den Vergütungsrichtlinien für Beschäftigte des Landes Niedersachsen vom 11.04.2016.

Dementsprechend wird vorgeschlagen, die Höhe des Entgeltes für die Kreisausbilder/innen ab dem 01.01.2020 von 7,50 € auf 9,00 € zu ändern. Die Anpassungen in den Jahren 2023 und 2026 sollen dann durch Änderungssatzungen erfolgen.

**3. § 5 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungssatzung:**

Die Angehörigen der Kreisfeuerwehr, die den gemeindlichen Feuerwehren Sonderausrüstung zu deren Ausbildungsveranstaltungen bereitstellen, erhalten derzeit ein Entgelt in gleicher Höhe wie die Kreisausbilder/innen (7,50 € je angefangene Ausbildungsstunde). Eine Erhöhung der Entgelte wie bei den Kreisausbildern / Kreisausbilderinnen (s. Ziff. 2.) erfolgt nicht, da eine Abgrenzung zu der fachlich höherwertigeren Tätigkeit der Kreisausbilder/innen angebracht ist.

. . .

| Vorlage<br>(Fortsetzungsblatt) | DRUCKSACHE<br>lfd. Nr.<br>111 | <br>Jahr<br>2019 |
|---|---|---|

**4. <u>Weitere redaktionelle und rechtliche Anpassungen:</u>**

Die Anpassungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

**5. <u>§ 6 Inkrafttreten</u>**

Die Satzung soll nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2020 in Kraft treten.

**6. <u>Finanzielle Auswirkungen:</u>**

**Zu Ziff. 1 a) und b):**
Die Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen führen zu einem jährlichen Mehraufwand von 3.876,00 €; die Aufnahme der neuen Funktionen r) und s) führt zu einem Mehraufwand von 1.440,00 €/jährlich. Da sich die Aufwandsentschädigung des Kreisausbildungsleiters / der Kreisausbildungsleiterin um 50,00 € reduziert, wird damit die Aufnahme der neuen Funktion eines/einer stellvertretenden Kreisausbildungsleiters/-leiterin insgesamt kostenneutral ausfallen.

Dies ergibt insgesamt einen jährlichen Mehraufwand in Höhe von 5.316,00 € - siehe hierzu anliegende Übersicht (Anlage 3).

**Zu Ziff. 2:**
Die Erhöhung der Entgelte für die Kreisausbilder/innen auf einen Stundensatz von zunächst 9,00 € führt zu einem jährlichen Mehraufwand von rund 6.600,- €. In der Haushaltsplanung 2020 wurde die Erhöhung entsprechend berücksichtigt.

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen ist die Satzung wie in der Anlage ersichtlich überarbeitet und neu gefasst worden. In der Anlage 1 sind die beabsichtigten Änderungen im Satzungsentwurf ersichtlich. Weiterhin ist ein aktualisierter Satzungsentwurf (Anlage 2) zwecks Beschlussfassung beigefügt.

| ***Aktuelle Fassung mit Änderungen:*** | ***Begründung / Verweis auf die Sachdarstellung in der Vorlage:*** |
|---|---|
| **Satzung** | |
| **des Landkreises Helmstedt über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr)** | **Anpassung an geänderte Rechtsstellung nach § 21 NBrandSchG** |
| **§ 1** | **Eine Präambel entfällt, da rechtlich nicht erforderlich und nicht mehr zeitgemäß.** |
| **Aufwandsentschädigung** | |
| 1. Für die Führungskräfte und die Trägerinnen und Träger besonderer Funktionen der Kreisfeuerwehr werden als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes) folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt: | **Bezeichnung geändert** |
| a) Kreisbrandmeister/in 690,00 EUR | **Erhöhung der Aufwandsentschädigungen - es wird auf die Sachdarstellung in der Vorlage unter Ziff. 1 verwiesen.** |
| b) Abschnittsleiter/in und 1. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in 405,00 EUR | |
| c) Abschnittsleiter/in und 2. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in 290,00 EUR | |
| d) Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaften jeweils 75,00 EUR | |
| e) stellvertretende/r Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaft jeweils 45,00 EUR | |
| f) Kreisausbildungsleiter/in 125,00 EUR | |
| g) stellvertretende/r Kreisausbildungsleiter/in 50,00 EUR | **Funktion Buchstabe g) neu** |
| h) Kreisjugendfeuerwehrwart/in 115,00 EUR | |
| i) stellvertretende/r Kreisjugendfeuerwehrwart/in 60,00 EUR | |
| j) Kreissicherheitsbeauftragte/r 115,00 EUR | |
| k) Kreisfeuerwehrpressesprecher/in Nord/Süd jeweils 35,00 EUR | |

| | |
|---|---|
| l) Zugführer/in Informations- und Kommunikationszug (IuK-Zug) 60,00 EUR<br>m) Leiter/in Verpflegungsgruppe 60,00 EUR<br>n) Zugführer/in Fachzug – Gefahrgut/Sonderaufgaben 60,00 EUR<br>o) Gerätewart/in für Fahrzeuge und feuerwehrtechnische Ausrüstung 60,00 EUR<br>p) Gerätewart/in für Messtechnik und Spürgeräte 60,00 EUR<br>q) Gerätewart/in für Atemschutztechnik 60,00 EUR<br>r) Gerätewart/in Informationstechnik (IT) 60,00 EUR<br>s) Leiter/in Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) 60,00 EUR | **k)+l) Benennung geändert**<br><br>**Funktionen Buchstaben r) und s) neu** |
| 2. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich monatlich gezahlt. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet. | |
| 3. Nimmt eine Führungskraft / Trägerin / ein Träger besonderer Funktionen länger als drei Monate seine Aufgabe nicht wahr, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. | **Bezeichnung geändert**<br>**Zahl ausgeschrieben** |
| 4. Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die in § 1 Abs. 1 Genannten erfolgt nach Maßgabe der internen Richtlinie des Geschäftsbereiches Ordnung und Verkehr. | **Bezeichnung geändert** |
| 5. Bei Auftreten außergewöhnlicher Belastungen im Bezug zur ehrenamtlichen Tätigkeit entscheidet der Geschäftsbereich Ordnung und Verkehr im Einzelfall über die Übernahme der entsprechenden Kosten. | **Bezeichnung des GB 32 seit 1.1.19 neu** |
| 6. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird neben der Entschädigung für die am höchsten bewertete Funktion jeweils die Hälfte des Entschädigungssatzes für die daneben wahrgenommenen Funktionen gezahlt. | |

| | |
|---|---|
| **§ 2**<br><br>**Reisekostenerstattung**<br><br>Den in § 1 Abs. 1 Genannten werden für angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen / Dienstveranstaltungen außerhalb des Landkreises Helmstedt-Reisekosten gewährt. Als Grundlage dienen die Niedersächsische Reisekostenverordnung vom 10.01.2017 sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. | **Bezeichnung geändert**<br><br>**Rechtsgrundlage geändert.** |
| **§ 3**<br><br>**Erstattung Entgeltfortzahlung / Entschädigung Verdienstausfall und Aufwendungen für Kinderbetreuung**<br><br>1. Anspruch auf Entschädigung eines entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausfalles, sowie nachgewiesener Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes bei genehmigten bzw. angeordneten Dienstveranstaltungen und Einsätzen im Sinne der §§ 32 und 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz hat folgender Personenkreis:<br><br>a. die in § 1 Abs. 1 genannten Führungskräfte und Träger/innen besonderer Funktionen,<br><br>b. die Kreisausbilder/innen.<br><br>2. Anspruch auf Erstattung der geleisteten Entgeltfortzahlung haben die Arbeitgeber der genannten Personen zu 1. a. und b.<br><br>3. Auf Antrag werden ersetzt:<br><br>a. geleistete Entgeltfortzahlung, | **Differenzierung zwischen Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen nach §§ 32 und 33 NBrandSchG** |

| | |
|---|---|
| b. Verdienstausfall bis zu den folgenden Höchstbeträgen:<br><br>der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag von 32,00 EUR je Stunde und 192,00 EUR je Tag,<br><br>c. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes bis zum Höchstbetrag von 12,00 EUR je Stunde und 72,00 EUR je Tag. Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.<br><br>**§ 4**<br><br>**Kostenpauschale für Dienstbesprechung**<br><br>Der Kreisfeuerwehrverband Helmstedt e.V. erhält für die Dienstbesprechungen der Stadt- und Gemeindebrandmeister/innen eine Kostenpauschale in Höhe von 200,00 EUR im Jahr. Der Betrag wird jeweils zum 01.01. eines Jahres gezahlt.<br><br>**§ 5**<br><br>**Entgelt** | **Begriffsänderung**<br><br>**Es wird auf die Sachdarstellung in der Vorlage unter Ziff. 2 verwiesen.** |
| 1. für Kreisausbilder/innen der Feuerwehr<br><br>a) Die Kreisausbilder/innen erhalten für die Durchführung vom Landkreis Helmstedt genehmigter Ausbildungsveranstaltungen ein Entgelt in Höhe von 9,00 EUR je angefangener Ausbildungsstunde. Die geleisteten Stunden werden nach einem vom Landkreis vorgegebenen Verfahren abgerechnet.<br><br>b) Die Kreisausbilder/innen erhalten für Fahrten vom Wohnort zum Ausbildungsort und zurück eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen der | |

| | |
|---|---|
| Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 10.01.2017 sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. | **Rechtsgrundlage wie bei § 2 geändert.** |
| 2. für Angehörige der Kreisfeuerwehr-Einheiten, die den gemeindlichen Feuerwehren Sonderausrüstung zu deren Ausbildungsveranstaltungen bereitstellen, wird ein Entgelt von 7,50 EUR je angefangener Ausbildungsstunde gezahlt. Die Ausbildungsstunden beinhalten auch Zeiten erforderlicher Reinigungsarbeit und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Ausrüstung. | **Es wird auf die Sachdarstellung in der Vorlage unter Ziff. 3 verwiesen.** |
| **§ 6**<br><br>**Inkrafttreten**<br><br>Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfall für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen vom 15.07.2015 außer Kraft. | |

# Satzung

**des Landkreises Helmstedt über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr)**

## § 1

## Aufwandsentschädigung

1. Für die Führungskräfte und die Trägerinnen und Träger besonderer Funktionen der Kreisfeuerwehr werden als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes) folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Kreisbrandmeister/in | 690,00 EUR |
| b) | Abschnittsleiter/in und 1. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in | 405,00 EUR |
| c) | Abschnittsleiter/in und 2. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in | 290,00 EUR |
| d) | Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaften jeweils | 75,00 EUR |
| e) | stellvertretende/r Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaft jeweils | 45,00 EUR |
| f) | Kreisausbildungsleiter/in | 125,00 EUR |
| g) | stellvertretende/r Kreisausbildungsleiter/in | 50,00 EUR |
| h) | Kreisjugendfeuerwehrwart/in | 115,00 EUR |
| i) | stellvertretende/r Kreisjugendfeuerwehrwart/in | 60,00 EUR |
| j) | Kreissicherheitsbeauftragte/r | 115,00 EUR |
| k) | Kreisfeuerwehrpressesprecher/in Nord/Süd jeweils | 35,00 EUR |
| l) | Zugführer/in Informations- und Kommunikationszug (IuK-Zug) | 60,00 EUR |
| m) | Leiter/in Verpflegungsgruppe | 60,00 EUR |
| n) | Zugführer/in Fachzug – Gefahrgut/Sonderaufgaben | 60,00 EUR |
| o) | Gerätewart/in für Fahrzeuge und feuerwehrtechnische Ausrüstung | 60,00 EUR |
| p) | Gerätewart/in für Messtechnik und Spürgeräte | 60,00 EUR |
| q) | Gerätewart/in für Atemschutztechnik | 60,00 EUR |
| r) | Gerätewart/in Informationstechnik (IT) | 60,00 EUR |
| s) | Leiter/in Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) | 60,00 EUR |

2. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich monatlich gezahlt. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.

3. Nimmt eine Führungskraft / Trägerin / ein Träger besonderer Funktionen länger als drei Monate seine Aufgabe nicht wahr, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

4. Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die in § 1 Abs. 1 Genannten erfolgt nach Maßgabe der internen Richtlinie des Geschäftsbereiches Ordnung und Verkehr.

5. Bei Auftreten außergewöhnlicher Belastungen im Bezug zur ehrenamtlichen Tätigkeit entscheidet der Geschäftsbereich Ordnung und Verkehr im Einzelfall über die Übernahme der entsprechenden Kosten.

6. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird neben der Entschädigung für die am höchsten bewertete Funktion jeweils die Hälfte des Entschädigungssatzes für die daneben wahrgenommenen Funktionen gezahlt.

## § 2

## Reisekostenerstattung

Den in § 1 Abs. 1 Genannten werden für angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen / Dienstveranstaltungen außerhalb des Landkreises Helmstedt Reisekosten gewährt. Als Grundlage dienen die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 10.01.2017 sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

## § 3

## Erstattung Entgeltfortzahlung / Entschädigung Verdienstausfall und Aufwendungen für Kinderbetreuung

1. Anspruch auf Entschädigung eines entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausfalles, sowie nachgewiesener Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes bei genehmigten bzw. angeordneten Dienstveranstaltungen und Einsätzen im Sinne der §§ 32 und 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz hat folgender Personenkreis:

    a. die in § 1 Abs. 1 genannten Führungskräfte und Träger/innen besonderer Funktionen,

    b. die Kreisausbilder/innen.

2. Anspruch auf Erstattung der geleisteten Entgeltfortzahlung haben die Arbeitgeber der genannten Personen zu 1. a. und b.

3. Auf Antrag werden ersetzt:

    a. geleistete Entgeltfortzahlung,

    b. Verdienstausfall bis zu den folgenden Höchstbeträgen:

    der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag von 32,00 EUR je Stunde und 192,00 EUR je Tag,

    c. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes bis zum Höchstbetrag von 12,00 EUR je Stunde und 72,00 EUR je Tag. Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

## § 4

## Kostenpauschale für Dienstbesprechung

Der Kreisfeuerwehrverband Helmstedt e.V. erhält für die Dienstbesprechungen der Stadt- und Gemeindebrandmeister eine Kostenpauschale in Höhe von 200,00 EUR im Jahr. Der Betrag wird jeweils zum 01.01. eines Jahres gezahlt.

## § 5

## Entgelt

1. für Kreisausbilder/innen der Feuerwehr

   a) Die Kreisausbilder/innen erhalten für die Durchführung vom Landkreis Helmstedt genehmigter Ausbildungsveranstaltungen ein Entgelt in Höhe von 9,00 EUR je angefangener Ausbildungsstunde. Die geleisteten Stunden werden nach einem vom Landkreis vorgegebenen Verfahren abgerechnet.

   b) Die Kreisausbilder/innen erhalten für Fahrten vom Wohnort zum Ausbildungsort und zurück eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 10.01.2017 sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

2. für Angehörige der Kreisfeuerwehr-Einheiten, die den gemeindlichen Feuerwehren Sonderausrüstung zu deren Ausbildungsveranstaltungen bereitstellen, wird ein Entgelt von 7,50 EUR je angefangener Ausbildungsstunde gezahlt. Die Ausbildungsstunden beinhalten auch Zeiten erforderlicher Reinigungsarbeit und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Ausrüstung.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfall für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen vom 15.07.2015 außer Kraft.

Helmstedt, den

Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)

**Erhöhung der Aufwandsentschädigungen**

| | Funktion | aktuell | neu + 15 % auf volle 5 € aufgerundet | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) | Kreisbrandmeister/in | 600,00 € | 690,00 € | | |
| b) | Abschnittsleiter/in und 1. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in | 350,00 € | 405,00 € | | |
| c) | Abschnittsleiter/in und 2. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in | 250,00 € | 290,00 € | | |
| d) | Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaften jeweils | 65,00 € | 75,00 € | | |
| e) | stellvertretende/r Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaft jeweils | 35,00 € | 45,00 € | | |
| f) | Kreisausbildungsleiter/in | 150,00 € | 125,00 € | | |
| g) | stellvertretende/r Kreisausbildungsleiter/in | | 50,00 € | | |
| h) | Kreisjugendfeuerwehrwart/in | 100,00 € | 115,00 € | | |
| i) | stellvertretende/r Kreisjugendfeuerwehrwart/in | 50,00 € | 60,00 € | | |
| j) | Kreissicherheitsbeauftragte/r | 100,00 € | 115,00 € | | |
| k) | Kreisfeuerwehrpressesprecher/in Nord/Süd jeweils | 30,00 € | 35,00 € | | |
| l) | Zugführer IuK-Zug | 52,00 € | 60,00 € | | |
| m) | Leiter/in Verpflegungsgruppe | 52,00 € | 60,00 € | | |
| n) | Zugführer/in Fachzug – Gefahrgut/Sonderaufgaben | 52,00 € | 60,00 € | | |
| o) | Gerätewart/in für Fahrzeuge und feuerwehrtechnische Ausrüstung | 52,00 € | 60,00 € | | |
| p) | Gerätewart/in für Messtechnik und Spürgeräte | 52,00 € | 60,00 € | | |
| q) | Gerätewart/in für Atemschutztechnik | 52,00 € | 60,00 € | | |
| r) | Gerätewart/in IT - neu | | 60,00 € | | |
| s) | Leiter/in PSNV - neu | | 60,00 € | Differenz. mtl. | Differenz jhrl. |
| **Insgesamt** | | 2.042,00 € | 2.485,00 € | 443,00 € | 5.316,00 € |
| | davon für neue Funktionen | | 120,00 € | 120,00 € | 1.440,00 € |
| Differenz | | | | 323,00 € | 3.876,00 € |